

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
98/C 307/01	ECU	1
98/C 307/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
98/C 307/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1168 — DHL/Deutsche Post) ⁽¹⁾	3
98/C 307/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1276 — NEC/PBN) ⁽¹⁾	3
98/C 307/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1282 — Retevisión Móvil) ⁽¹⁾	4
98/C 307/06	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1132 — BT/ESB) ⁽¹⁾	5
98/C 307/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.1161 — Alcoa/Alumax) ⁽¹⁾	5
98/C 307/08	Staatliche Beihilfen — C 37/98 (ex N 124/98) — Frankreich ⁽¹⁾	6
98/C 307/09	Staatliche Beihilfen — C 35/98 (ex N 783/97 und N 160/98) — Italien ⁽¹⁾	8
98/C 307/10	Staatliche Beihilfen — C 43/98 (ex N 558/97) — Niederlande ⁽¹⁾	10
98/C 307/11	Staatliche Beihilfen — C 20/98 (ex NN 166/97, NN 169/97, NN 170/97) — Deutschland ⁽¹⁾	13

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

6. Oktober 1998

(98/C 307/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,3339	Finnmark	5,95201
Danische Krone	7,43409	Schwedische Krone	9,52670
Deutsche Mark	1,95502	Pfund Sterling	0,707918
Griechische Drachme	339,587	US-Dollar	1,19128
Spanische Peseta	166,184	Kanadischer Dollar	1,85006
Franzosischer Franken	6,55516	Japanischer Yen	158,107
Irishes Pfund	0,782710	Schweizer Franken	1,60883
Italienische Lira	1933,00	Norwegische Krone	8,90187
Hollandischer Gulden	2,20423	Islandische Krone	81,9484
osterreichischer Schilling	13,7558	Australischer Dollar	2,04267
Portugiesischer Escudo	200,481	Neuseelandischer Dollar	2,41640
		Sudafrikanischer Rand	7,19536

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(98/C 307/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben (*)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (†)
98/332/A	Verordnung betreffend die gegenseitige Anerkennung von Kalibrierscheinen akkreditierter Kalibrierstellen	26.10.1998
98/389/S	Verordnung über Herstellerhaftung für elektrische und elektronische Produkte	1.12.1998
98/392/NL	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Zusammenlegen von Tieren sowie der Verordnung über den Handel mit lebenden Tieren und lebenden Produkten	8.12.1998
98/393/D	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie — MSchulbauR), Entwurf 10. Juli 1998	4.12.1998
98/394/A	Gesetz über die Vermeldung, Erfassung und Behandlung von Abfällen (Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 — S.AWG)	11.12.1998
98/395/A	Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung über den Mindestwärmeschutz von Bauten (Wärmeschutzverordnung)	11.12.1998
98/396/NL	3. Änderungsverordnung zur Verordnung des Hotellerieverbands über die Benelux-Hotelklassifizierung von 1985	11.12.1998
98/365/A	Niederösterreichische Heizkesseltausch- und Fernwärmeförderung, Sonderaktion	(‡)
98/397/A	Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Wasserstraßen (ADN-Verordnung) geändert wird	11.12.1998
98/398/UK	Überarbeitung des Standardbewertungsverfahrens (SAP = Standard Assessment Procedure) der Regierung des Vereinigten Königreichs für die Berechnung der Energieklassen	11.12.1998

(*) Jahr, Registriernummer, Staat.

(†) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(‡) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(§) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(¶) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1168 — DHL/Deutsche Post)**

(98/C 307/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 26. Juni 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1168. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1276 — NEC/PBN)**

(98/C 307/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 3. September 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1276. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache Nr. IV/M.1282 — Retevisión Móvil)

(98/C 307/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Oktober 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen STET Mobile Holding, das von Telecom Italia kontrolliert wird, Grupo Eléctrico de Comunicaciones S.A. (GET), das von ENDESA kontrolliert wird, und Unión Fenosa Inversiones S.A. erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Retevisión Móvil S.A., einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Telecom Italia: Wichtigstes Telekommunikationsunternehmen in Italien;
- ENDESA: führendes Unternehmen in der Elektrizitätserzeugung und -distribution in Spanien, Telekommunikationsdienstleistungen durch GET;
- Unión Fenosa: Erzeugung und Distribution von Elektrizität in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1282 — Retevisión Móvil, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1132 — BT/ESB)**

(98/C 307/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Mai 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1132. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.1161 — Alcoa/Alumax)**

(98/C 307/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. Mai 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1161. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 37/98 (ex N 124/98)

Frankreich

(98/C 307/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und Dritte betreffend eine französische Anmeldung einer Entwicklungsbeihilfe zugunsten von Französisch-Polynesien. Die Beihilfe soll für den Verkauf von zwei Fahrgastschiffen gewährt werden, die in den Chantiers de l'Atlantique für Renaissance Financial gebaut wurden, die die Schiffe in Französisch-Polynesien betreiben soll

Mit dem folgenden Schreiben hat die Kommission die französischen Behörden über ihre Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten:

„Mit diesem Schreiben teilt die Kommission der französischen Regierung mit, daß sie nach Kenntnisnahme der Informationen, die diese ihr zu dem oben genannten Beihilfevorhaben übermittelt hat, beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Am 10. Februar 1998 hat Ihre Regierung bei der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 11 Absatz 2 der siebten Richtlinie für die Beihilfen für den Schiffbau⁽¹⁾ eine Entwicklungsbeihilfe zugunsten von Französisch-Polynesien angemeldet. Mit Schreiben vom 23. Februar 1998 hat die Kommission weitere Auskünfte angefordert, die ihr von Ihrer Regierung mit Schreiben vom 20. März 1998 übermittelt wurden.

Das Vorhaben betrifft eine Entwicklungsbeihilfe, die für den Verkauf von zwei Passagierschiffen der Chantiers de l'Atlantique an Renaissance Financial (nachstehend ‚RF‘) gewährt werden soll. Die Schiffe würden in Französisch-Polynesien betrieben.

RF, ein Unternehmen mit Sitz in Paris, ist eine Tochtergesellschaft des amerikanischen Unternehmens Renaissance Cruise Inc. RF wurde 1997 mit dem Ziel gegründet, diese beiden Passagierschiffe zu erwerben und zu betreiben. Die französische Regierung macht geltend, daß der Betreiber ohne diese Beihilfe diese Schiffe zu den normalen Marktbedingungen nicht erwerben könnte, weil der handelsübliche Zinssatz zu hoch wäre, um ihre Nutzung in Französisch-Polynesien zu ermöglichen. Trotz dieser Beihilfe wird der Haushaltsplan für den Betrieb dieser Fahrgastschiffe nur ausgewogen sein, wenn die Belegungsrate 75 % übersteigt. Der Betreiber

wird sogar wahrscheinlich in den ersten fünf Betriebsjahren jährliche Verluste in Höhe von 50 Mio. FRF verzeichnen. Die französischen Behörden ziehen daraus den Schluß, daß das Vorhaben ohne die Beihilfe nicht rentabel ist. Aufgrund der geltenden Steuerregelung hat der Betreiber die Schiffe in Französisch-Polynesien mindestens sieben Jahre nach der Bestellung zu betreiben. Hält er diese Verpflichtung nicht ein, so hat er die gezahlte Beihilfe zurückzuzahlen.

Ihre Regierung führt an, daß die regionalen Behörden Französisch-Polynesiens sich das Ziel gesetzt haben, den Fremdenverkehr — und insbesondere Kreuzfahrten — zu entwickeln. Angestrebt wird, die jährliche Wachstumsrate des Fremdenverkehrs, die zur Zeit bei 3,2 % liegt, auf ca. 9 % im Jahr 2010 zu erhöhen. Das Vorhaben paßt perfekt in den Rahmen dieses Ziels. Die beiden Passagierschiffe mit jeweils 350 Kabinen werden die Möglichkeit bieten, das Kreuzfahrtangebot ab Ende 1999 zu verdreifachen. Außerdem sollen die örtlichen Behörden in Französisch-Polynesien dieses Vorhaben sehr positiv aufgenommen haben.

Der Vertragswert jedes dieser Schiffe beträgt [...]. Die Beihilfeintensität beläuft sich auf 41,6 %. Die Beihilfe wird in Form eines Steuervorteils gewährt, der die Investoren von der 41,6 % betragenden Steuer auf die Gewinne befreit, die sie aus ihren anderen Tätigkeiten ziehen, sofern sie diese Gewinne in die für Französisch-Polynesien bestimmten Schiffe investieren. Die Beihilfe wird aufgrund einer Steuerregelung⁽²⁾ gewährt, die die Kommission mit Schreiben vom 27. Januar 1993 genehmigt hat⁽³⁾. In diesem Schreiben hob die Kommission hervor, daß die Anwendung der genannten Regelung von den Regeln, Leitlinien und Gemeinschaftsrahmen für die in den verschiedenen Sektoren und für verschiedene Zweckbestimmungen gewährten Beihilfen abhängt.

⁽¹⁾ Richtlinie 90/684/EWG des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2600/97 des Rates.

⁽²⁾ Geändertes Gesetz vom 11. Juli 1986 über die Anlageinvestitionen in den überseeischen Departements und Gebieten.

⁽³⁾ SG(93) D/1300.

Nach Artikel 4 Absatz 7 der siebten Richtlinie über die Beihilfen für den Schiffbau unterliegen die einem Entwicklungsland als Entwicklungshilfe gewährten Beihilfen nicht der Beihilfegrenze. Sie dürfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, sofern sie den Bedingungen entsprechen, die zu diesem Zweck von der Arbeitsgruppe 6 der OECD in ihrer Vereinbarung über die Auslegung der Artikel 6—8 der OECD-Vereinbarung über Exportkredite für Schiffe oder in jedem späteren Zusatz oder jeder späteren Berichtigung zu dieser Vereinbarung festgelegt worden sind. Jedes einzelne Beihilfevorhaben dieser Art muß der Kommission zuvor mitgeteilt werden, die den besonderen ‚Entwicklungs‘-Bestandteil der beabsichtigten Beihilfe überprüft und sich vergewissert, daß diese Beihilfe in den Anwendungsbereich der vorgenannten Vereinbarung fällt.

Die OECD-Vereinbarung über die Auslegung der Vereinbarung sieht u. a. vor, daß der Geber der Beihilfe angemessene Garantien darüber liefern muß, daß der tatsächliche Eigentümer in dem begünstigten Land ansässig und das begünstigte Unternehmen keine nichtoperative Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens ist (⁴).

Im übrigen hat der Gerichtshof in der Rechtssache C-400/92 im Zusammenhang mit einer deutschen Entwicklungsbeihilfe zugunsten des chinesischen Unternehmens Cosco den Schluß gezogen, daß es Aufgabe der Kommission ist, den Entwicklungshilfecharakter der geplanten Beihilfe zu überprüfen, wobei diese Überprüfung von der Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit den OECD-Kriterien getrennt werden muß. In der Rechtssache Cosco konnte die Entwicklungsbeihilfe nicht genehmigt werden, da die Gesellschaft Cosco kein Unternehmen war, das eine Entwicklungsbeihilfe benötigte, um zur allgemeinen Entwicklung Chinas beizutragen. Hinzu kommt, daß gerade die Prüfung dieses besonderen Kriteriums die Kommission in die Lage versetzt, dafür Sorge zu tragen, daß eine Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 7, die das Ziel verfolgt den Preis von Schiffen für bestimmte Entwicklungsländer zu senken, unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen ihrer Verwendung ein echtes Entwicklungsziel verfolgt und nicht — auch wenn sie den OECD-Kriterien entspricht — eine Beihilfe zugunsten einer Werft eines Mitgliedstaats darstellt, für die die Höchstgrenze gelten muß (⁵).

Die hier geplante Beihilfe wird einem Unternehmen gewährt, das seinen Sitz in Paris hat. Die OECD-Vereinbarung fordert, daß der tatsächliche Eigentümer in dem begünstigten Land ansässig ist. Nach Auffassung der Kommission ist diese Bestimmung so auszulegen, daß der Eigentümer in Französisch-Polynesien zu wohnen

hat. Sie hat deshalb Zweifel im Hinblick auf die Möglichkeit der Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe mit der OECD-Vereinbarung.

Der Fremdenverkehr ist zwar ein prioritärer Sektor für die Entwicklung im pazifischen Raum, die Kommission ist aber im Licht der besonderen Bedingungen der Anwendung in dieser Phase der Prüfung nicht überzeugt, daß das Vorhaben tatsächlich einen Entwicklungshilfecharakter besitzt. Der ‚Entwicklungs‘-Bestandteil der betreffenden Beihilfe in Französisch-Polynesien scheint insofern beschränkt, als die unmittelbar Begünstigten der Beihilfe die Investoren sind, die von der Gewinnsteuer befreit werden. Die Begünstigten der quantifizierbaren Beihilfe (d. h. [. . .]) wohnen aber nicht in diesem Entwicklungsgebiet. Die größten Vorteile für Französisch-Polynesien werden darin bestehen, daß möglicherweise zusätzliche Reisende dieses Gebiet besuchen werden, und vor allem, die Touristen während ihres Aufenthalts auf den Inseln Ausgaben tätigen, was insbesondere auf die lokale Beschäftigung eine positive Auswirkung haben wird. Hinzu kommt, daß der Betreiber zumindest in den ersten fünf Jahren mit einem unter 75 % liegenden Belegungsgrad und jährlichen Verlusten in Höhe von 50 Mio. FRF in diesem Zeitraum rechnet. Der Betreiber muß die Schiffe in den Überseegebieten mindestens sieben Jahre lang nach der Bestellung betreiben; da französische Privatunternehmen ihre Gewinne in diese Fahrgastschiffe investieren, ist die Kommission allerdings von der geringen Rentabilität dieses Vorhabens nicht überzeugt. Logischerweise bringt ein Investor Kapital nur in ein Vorhaben ein, aus dem er Gewinn zu erzielen gedenkt.

Aufgrund der in der Antwort Ihrer Regierung gelieferten Auskünfte äußert die Kommission Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Entwicklungsbeihilfe mit den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 90/684/EWG, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2600/97. Insbesondere ist in dieser Phase der Prüfung zweifelhaft, ob die in der OECD-Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und ob der Entwicklungshilfecharakter einer Prüfung standhält.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Die französische Regierung wird darauf hingewiesen, daß jeder Begünstigte einer vor ihrer Genehmigung durch die Kommission gewährten Beihilfe Gegenstand einer Rückforderung gemäß den Verfahren und Bestimmungen der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats, und insbesondere den Bestimmungen über die Zahlungsrückstände staatlicher Forderungen, sein kann. Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe zu einem Zinssatz zu verzinsen, der dem an diesem Tag geltenden Bezugssatz für die Be-

(⁴) Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten SG(89) D/311 vom 3. Januar 1989.

(⁵) Urteil vom 5. Oktober 1994 — Rechtssache C-400/92, Slg. 1994, S. I-4701.

rechnung des Nettosubventionsäquivalents der verschiedenen Beihilfearten in diesem Mitgliedstaat entspricht.

Die Kommission fordert die französische Regierung auf, ihr innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum dieses Schreibens alle Bemerkungen zu übermitteln, die für die Beurteilung der Vereinbarkeit dieser Beihilfe erforderlich sein könnten.“

Die Kommission fordert hiermit alle anderen Mitgliedstaaten und interessierten Dritten auf, ihre Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen innerhalb eines Monats

nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
 Direktion „Staatliche Beihilfen“
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 296 98 17

Diese Bemerkungen werden der französischen Regierung mitgeteilt.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 35/98 (ex N 783/97 und N 160/98)

Italien

(98/C 307/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die anderen Mitgliedstaaten und Dritte betreffend regionale Investitionsbeihilfen aufgrund des italienischen Gesetzes 488/92 für die Errichtung von zwei neuen Schiffswerften (Oristano und Belvedere Marittimo)

Mit dem folgenden Schreiben hat die Kommission die italienischen Behörden über ihre Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten:

„Ihre Regierung hat der Kommission mit Schreiben Nr. 7715 vom 17. November 1997, das am 18. November 1997 bei der Kommission registriert wurde, ein Investitionsbeihilfevorhaben aufgrund des Gesetzes 488/92 für die Errichtung einer neuen Schiffswerft in Oristano in Sardinien notifiziert.

In dieser Werft sollen schnelle Fähren (Doppelrumpf- und Einkörperschiffe) gebaut werden. Die diesbezügliche Technologie stammt von einer anderen italienischen Werft in Australien, die sich auf diesen Schiffstyp spezialisiert hat. Zunächst soll ein Schiff jährlich gebaut werden, wofür 80 000 Mannstunden benötigt werden. Da Sardinien ein Ziel-1-Gebiet ist, darf die Investitionsbeihilfe bis 50 % NSÄ + 15 % BSÄ betragen. Die Investitionskosten des Projekts belaufen sich auf 83,9 Mrd. ITL, und die Beihilfe, die auf 89 % des zulässigen Höchstbetrags festgesetzt wurde, erreicht einen Nominalbetrag von 53,4 Mrd. ITL.

Die Kommission hat mit Schreiben SG D/55737 vom 15. Dezember 1997 zusätzliche Auskünfte angefordert und bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß ein derartiges Vorhaben nur unter der Voraussetzung geprüft werden kann, daß die neue Kapazität, die einen Kapazitätszuwachs bedeutet, gemäß Artikel 6 der Richtlinie, mit der unwiederbringlichen Stilllegung anderer Kapazitäten während desselben Zeitraums einhergehen muß.

Mit Schreiben N 1579 vom 6. März 1998, das am 12. März 1998 registriert wurde, haben sich die italienischen Behörden für außerstande erklärt, die genaue Liste der aus dem italienischen Werftregister gestrichenen Werften zu übermitteln oder zu bestätigen, daß die Kapazität der in letzter Zeit geschlossenen Unternehmen der neu geplanten Kapazität entspricht. Die Projekt promotoren legen ihrerseits eine Liste von kleinen Werften vor, die seit kürzerem keine Schiffe mehr herstellen.

Mit Schreiben N 1582 vom 6. März 1998, das am 12. März 1998 registriert wurde, haben die italienischen Behörden in Verbindung mit der Auskunftserteilung zur Werft in Oristano ein zweites völlig identisches Werft-

vorhaben für Kalabrien in Belvedere Marittimo notifiziert. Da Kalabrien ebenfalls ein Ziel-1-Gebiet ist, kann sich die Investitionsbeihilfe auf 50 % NSÄ + 15 % BSÄ belaufen. Die Investitionskosten für das zweite Vorhaben betragen ebenfalls 83,9 Mrd. ITL, und die Beihilfe, die auf 89 % des zulässigen Höchstbetrags festgesetzt wurde, erreicht einen Nominalbetrag von 54,6 Mrd. ITL.

Soweit es sich um Investitionsbeihilfen für die Errichtung neuer Schiffswerften handelt, müssen diese im Licht des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie 90/684/EWG über Beihilfen für den Schiffbau geprüft werden, deren Anwendung kürzlich aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2600/97 verlängert wurde. Demnach dürfen Investitionsbeihilfen — gleichgültig ob gezielt oder nicht — für die Errichtung neuer Werften nur dann gewährt werden, wenn sie mit einem entsprechenden endgültigen Abbau der Kapazität anderer Werften in dem gleichen Zeitraum in demselben Mitgliedstaat unmittelbar verbunden sind. Da sich Ihre Behörden für außerstande erklärt haben, die in letzter Zeit stillgelegten Kapazitäten mit den geplanten neuen Kapazitäten zu vergleichen, oder den Namen der Werften mitzuteilen, die die Schiffbautätigkeit endgültig eingestellt haben und folglich aus dem italienischen Werftregister gestrichen werden müßten, muß festgestellt werden, daß die Voraussetzungen des Artikels 6 nicht erfüllt sind.

Aus diesen Gründen teilt die Kommission der italienischen Regierung mit, daß sie beschlossen hat, gegen die Beihilfevorhaben zugunsten der Errichtung von zwei neuen Schiffswerften in Oristano (Sardinien) und Belvedere Marittimo (Kalabrien) das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Die Kommission fordert die italienische Regierung im Rahmen dieses Verfahrens zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach diesem Schreiben auf.

Außerdem teilt sie der italienischen Regierung mit, daß sie die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls zur Stellungnahme auffordern wird.

Die Kommission erinnert die italienischen Behörden an ihr Schreiben vom 3. November 1983 an alle Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag sowie an ihre im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983 auf Seite 3 veröffentlichte Mitteilung, wonach jede unrechtmäßig, nämlich vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährte Beihilfe zurückgefordert werden kann.

Sie erinnert außerdem an den in ihren Schreiben vom 4. März 1991 und 22. Februar 1995 enthaltenen Hinweis, wonach ab dem Tag der unrechtmäßigen Gewährung der Beihilfen unter Zugrundelegung des für Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes Zinsen auf den zurückzuzahlenden Betrag erhoben werden.“

Die Kommission fordert hiermit alle anderen Mitgliedstaaten und interessierten Dritten auf, ihre Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)
Direktion „Staatliche Beihilfen“ II
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 98 17

Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung mitgeteilt.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 43/98 (ex N 558/97)

Niederlande

(98/C 307/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und betroffene Dritte über die Beihilfe der Niederlande an niederländische Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland**

Mit folgendem Schreiben hat die Kommission die niederländische Regierung von ihrem Beschluß in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

„Mit Schreiben vom 14. August 1997, das am 18. August 1997 eingetragen wurde, meldeten die niederländischen Behörden bei der Kommission ihre Absicht an, nahe an der deutschen Grenze gelegenen niederländischen Tankstellen Beihilfen zu gewähren. Mit Schreiben vom 22. September 1997 ersuchten die Kommissionsdienststellen um ergänzende Auskünfte; die niederländischen Behörden beantworteten dieses Ersuchen in einem Schreiben vom 30. Oktober 1997, das am 31. Oktober 1997 eingetragen wurde. Die Kommission ersuchte erneut mit Schreiben vom 17. Dezember 1997 um Auskunft über die noch nicht ausreichend beantworteten Fragen. Am 15. Januar 1998 baten die niederländischen Behörden um Fristverlängerung; diese wurde am 22. Januar 1998 bis 10. Februar 1998 gewährt. Am 16. Februar 1998 richteten die Kommissionsdienststellen ein Mahnschreiben an die niederländischen Behörden. Am 17. Februar 1998 erteilten die niederländischen Behörden einen Teil der angeforderten Auskünfte.

Die niederländische Regierung beabsichtigt, niederländischen natürlichen oder Rechtspersonen, offenen Handels- oder Kollektivgesellschaften, für deren Rechnung eine oder mehr Tankstellen betrieben werden, Beihilfen zu gewähren, wenn diese Tankstellen nahe an der deutschen Grenze liegen. Die Subvention wird anhand der Menge des gelieferten Leichtöls berechnet. Die Höhe der Unterstützung nimmt mit dem Abstand von der deutschen Grenze ab, d. h., Tankstellen, die in einem Umkreis von 10 km von der Grenze liegen, erhalten 80 NLG (36 ECU) pro 1 000 Liter geliefertem Leichtöl, und Tankstellen, die zwischen 10 und 20 km von der Grenze entfernt sind, erhalten 40 NLG (18 ECU) pro Abgabe von 1 000 Liter Leichtöl. Die Beihilfe würde insgesamt rund 126 Mio. NLG betragen (56,57 Mio. ECU), je nach dem von den Tankstellen gemeldeten Umsatz. Die Laufzeit der Beihilfemaßnahme beträgt maximal drei Jahre, bis 1. Juli 2000.

Ziel der Beihilfe ist es, den Besitzern dieser Tankstellen einen Zuschuß für den angeblichen Umsatzrückgang infolge der erhöhten Verbrauchssteuer auf Leichtöl zu gewähren, die in den Niederlanden am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist. Wegen dieser Erhöhung tendieren niederländische Verbraucher im Grenzgebiet dazu, bei deutschen Tankstellen zu tanken. Die niederländische Regierung beabsichtigt, die Beihilfe zu reduzieren, wenn die Verbrauchssteuern in Deutschland erhöht werden.

Der niederländischen Regierung zufolge gilt ein Höchstbetrag von 100 000 ECU pro Tankstelle für die maximale Laufzeit der Regelung. Sie ist ferner der Ansicht, daß die beabsichtigte Beihilfemaßnahme den Anforderungen genügt, die die Kommission in der De-minimis-Regel festgesetzt hat. In diesem Zusammenhang vertritt sie die Auffassung, daß jede Tankstelle als gesondertes Unternehmen angesehen werden kann und die Kommission diese Maßnahmen ohne Einwände genehmigen müßte.

Den niederländischen Behörden zufolge gibt es in den Niederlanden drei Arten von Tankstellen. In der ersten Kategorie — der des Wiederverkäufers/Besitzers („dealer-owned/dealer-operated“) — ist der Händler gleichzeitig der Besitzer der Tankstelle, betreibt sie auf eigenes Risiko und ist mit seinem Lieferanten über eine Alleinbezugsvereinbarung mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einer Option für weitere fünf Jahre verbunden, was der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83⁽¹⁾ entspricht.

In der zweiten Kategorie — der des Wiederverkäufers/Pächters („company-owned/dealer-operated“) — pachtet der Händler die Tankstelle, betreibt sie auf eigenes Risiko und ist, solange er die Tankstelle pachtet, mit der Mineralölgesellschaft durch eine Alleinbezugsvereinbarung

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (im folgenden Verordnung (EWG) Nr. 1984/83).

rung verbunden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 im Einklang steht. In der dritten und letzten Kategorie — der des nichtselbständigen Wiederverkäufers („company-owned/company-operated“) — ist der Händler bei einer Mineralölgesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften beschäftigt. Die Arbeitnehmer/Tochtergesellschaften handeln nicht auf eigenes Risiko und können ihren Lieferanten nicht frei wählen; die Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 findet hier nicht Anwendung.

Die De-minimis-Regel findet ausschließlich Anwendung, wenn jede Tankstelle als gesondertes Unternehmen angesehen werden kann. Eine Tankstelle kann nicht als gesondertes Unternehmen angesehen werden, wenn der Besitzer mehrere Tankstellen besitzt oder wenn die Freiheit „unabhängiger“ Betreiber sowohl durch Pachtverträge als auch durch Alleinbezugsvereinbarungen derartig beschränkt ist, daß sie de facto durch die großen Mineralölgesellschaften kontrolliert werden.

Nach einer vorläufigen Prüfung scheint die erste Kategorie — d. h. die „Dealer-owned/Dealer-operated“-Tankstellen — die Kriterien eines gesonderten Unternehmens im Sinne der De-minimis-Regelung zu erfüllen. Im Hinblick auf die zweite und dritte Kategorie hingegen — die „Company-owned/Dealer-operated“- und die „Company-owned/Company-operated“-Tankstellen — kann die Kommission allerdings nicht ausschließen, daß die Mineralölgesellschaften die unmittelbar Begünstigten der Beihilfe sind. Es ist nämlich möglich, daß die Handlungsfreiheit der „unabhängigen“ Betreiber der zweiten Kategorie so beschränkt ist, daß sie de facto als der dritten Kategorie angehörend anzusehen sind, in der das von den Händlern eingegangene Risiko ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung ihrer Handlungsfreiheit darstellt.

Um die Eigentumsstruktur der betreffenden Tankstellen sowohl im Hinblick auf die Abgrenzung der einzelnen Kategorien als auch auf die Zahl der Tankstellen, die unter jede Kategorie fallen, zu prüfen, haben die Dienststellen der Kommission schriftlich eine Reihe von Fragen an die niederländischen Behörden gerichtet.

Was die Definition der einzelnen Kategorien anbetrifft, so haben die niederländischen Behörden trotz wiederholter schriftlicher Ersuchen den Dienststellen der Kommission keine Kopien aller kombinierten Alleinbezugs- und Pachtvereinbarungen pro Mineralölgesellschaft übermittelt, ohne die die Kommissionsdienststellen nicht in der Lage sind, die Handlungsfreiheit der Betreiber und die Risiken zu beurteilen, die diese, insbesondere die Betreiber der Kategorie II, eingehen.

Im Hinblick auf die Zahl der Tankstellen pro Kategorie bleiben die Antworten der niederländischen Behörden widersprüchlich und unzureichend.

Eine der Widersprüchlichkeiten betrifft die Information über die Eigentumsstruktur von Tankstellen in den Nie-

derlanden im Hinblick auf die Zahl der Tankstellen pro Kategorie. 1994⁽²⁾ gab es etwa 4 362 Tankstellen in den Niederlanden, wobei Shell, Texaco, Mobil, Esso, BP, KNP (Q8), Total, Fina und unabhängige Betreiber 734 (17 %), 580 (13 %), 470 (11 %), 399 (9 %), 301 (7 %), 201 (5 %), 200 (5 %), 171 (4 %) bzw. 900 (21 %) Verkaufsstellen besaßen. Statistisch kann man davon ausgehen, daß die allgemeine Eigentumsstruktur von Tankstellen in den Niederlanden auch für das unterstützte Gebiet gilt. Infolgedessen wären die Mineralölgesellschaften Shell, Texaco, BP/Mobil, Esso, KNP (Q8), Total und Fina jeweils im Besitz von rund 106, 81, 113, 56, 31, 31 und 25 und unabhängige Betreiber im Besitz von etwa 131 dieser 624 Tankstellen. Diese Zahlen stehen aber im Widerspruch zu der von den niederländischen Behörden übermittelten nachstehenden Information, derzufolge:

1. 566 der 624 Empfänger der Beihilfe nur eine Tankstelle besitzen, 33 zwei Tankstellen und zehn drei Tankstellen. Nur ein unerheblicher Prozentsatz der Begünstigten besitzt mehr als drei Tankstellen;
2. 374 (60 %) der 624 Tankstellen „Dealer-owned/Dealer-operated“ (Kategorie I), 187 (30 %) „Company-owned/Dealer-operated“ (Kategorie II) und 63 (10 %) „Company-owned/Company-operated“ (Kategorie III) sind. Die Zahlenangabe für Kategorie I müßte, wenn man von den Zahlen für die Niederlande insgesamt ausgeht, 131 (21 %) betragen;
3. Shell, Texaco, BP, Esso, KNP (Q8), Total und Fina 47, 21, 46, 33, 4, 6 und 5 Tankstellen der Kategorie II besitzen und 0, 4, 10, 0, 0, 5 und 1 der Kategorie III, was eine Gesamtsumme von 47, 25, 56, 33, 4, 11 bzw. 6 Tankstellen ergibt.

Schließlich läßt sich, auch wenn jede Tankstelle im Hinblick auf die Anwendung der De-minimis-Regel als gesondertes Unternehmen angesehen werden kann, nicht ausschließen, daß die De-minimis-Regel in diesem speziellen Fall nicht gilt. Diese Regelung wurde aufgrund der allgemeinen Annahme ins Leben gerufen, daß niedrige Beihilfebeträge den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht spürbar beeinträchtigen und deshalb nicht unter Artikel 92 Absatz 1 fallen. Dazu sei allerdings angemerkt, daß die De-minimis-Regel sich auf eine widerlegbare Vermutung der Rechtsgültigkeit stützt, d. h., daß, auch wenn der betreffende Beihilfebetrag

⁽²⁾ Diese Zahlen stützen sich auf Statistiken von 1994. Die Dienststellen der Kommission haben die niederländischen Behörden um aktualisierte Auskünfte ersucht. Diese von den niederländischen Behörden gelieferte aktualisierte Information für 1996 kann allerdings nicht verwendet werden, weil weder die Gesamtzahl der Kraftstoffverkaufsstellen angegeben ist noch der Prozentsatz der Gesamtzahl der Verkaufsstellen pro Mineralölgesellschaft. Wenn die für 1996 erteilte Information alle Verkaufsstellen von Kraftstoff umfaßt, so wären Shell, Texaco, BP/Mobil, Esso, KNP (Q8), Total und Fina statistisch im Besitz von 145, 110, 148, 76, 37, 37 und 33 der 624 Tankstellen, womit es keinen Marktanteil unabhängiger Betreiber gäbe.

niedrig ist und unter die Schwelle der De-minimis-Regel fällt, diese Regel nicht Anwendung findet, wenn die Beihilfe den Handelsverkehr und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigt.

In der vorliegenden Sache könnte dies allerdings aus drei Gründen der Fall sein. Erstens liegen die für die Beihilfe in Betracht kommenden Tankstellen an der Grenze zu Deutschland. Zweitens verfolgt die Maßnahme das Ziel, die Besitzer dieser Tankstellen für den angeblichen Umsatzrückgang zu entschädigen, der sich daraus ergibt, daß niederländische Verbraucher wegen der Erhöhung der Verbrauchssteuern auf Leichtöl in den Niederlanden bei deutschen Tankstellen tanken. Schließlich ist die Gewährung der Beihilfe von einer eventuellen Anhebung der Verbrauchssteuern in Deutschland abhängig. Aufgrund all dieser Faktoren muß festgestellt werden, daß die Maßnahme deutlich einen spürbaren Einfluß auf den Handelsverkehr und den Wettbewerb, zumindest mit Deutschland, hat. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß, obwohl nur niederländische Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland für die betreffende Beihilfe in Betracht kommen, wegen der geographischen Nähe auch Tankstellen in Belgien wahrscheinlich die Folgen der Maßnahme fühlen werden.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die niederländischen Behörden auf der Grundlage der erteilten Informationen nicht nachgewiesen haben, daß die Beihilfe keinen spürbaren Einfluß auf den Handelsverkehr und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne der Mitteilung der Kommission über die De-minimis-Beihilfe hat. Deshalb hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, um die Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die niederländische Regierung auf, innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Briefes ihre Bemerkungen zu übermitteln sowie mögliche weitere Auskünfte zu erteilen, die sie für die Beurteilung der betreffenden Beihilfe für wichtig hält, insbesondere:

1. eine Liste der Besitzer der 624 Tankstellen, die Verteilung der 624 Tankstellen auf die drei Kategorien von Tankstellen sowie aktualisierte Auskünfte über die Marktanteile der 624, nach Besitzern aufgegliederten Tankstellen;
2. vergleichbare Daten über die Eigentumsstruktur der Tankstellen in den Niederlanden insgesamt und in dem Gebiet, in dem die Beihilfe geplant ist. Wenn die allgemeine Eigentumsstruktur der Niederlande für dieses Gebiet nicht gilt, hat die niederländische Regierung darzulegen, warum dies der Fall ist; und
3. Kopien aller kombinierten Alleinbezugs- und Pachtvereinbarungen pro Mineralölgesellschaft, um beurteilen zu können, ob die Handlungsfreiheit der ,unab-

hängigen‘ Betreiber in einem solchen Maß eingeschränkt ist, daß sie de facto von der betreffenden Mineralölgesellschaft kontrolliert werden.

Die Kommission verweist die niederländischen Behörden auf die aufschiebende Wirkung von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und macht sie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 318 vom 24. November 1983 veröffentlichte Mitteilung der Kommission aufmerksam, derzufolge mögliche unrechtmäßig gewährte Beihilfen, d. h. Beihilfen, die ohne vorherige Anmeldung und ohne die endgültige Entscheidung im Rahmen des Verfahrens von Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag abzuwarten, erteilt wurden, zurückgefordert werden können. Schließlich muß im Hinblick auf die Laufzeit der Regelung ab 1. Juli 1997 die Frage gestellt werden, ob die niederländischen Behörden dieser Verpflichtung nachgekommen sind, worauf bereits in unseren Schreiben vom 22. September 1997 und vom 17. Dezember 1997 hingewiesen wurde.

Die Kommission fordert Ihre Regierung ferner auf, die begünstigten Unternehmen unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens und der Tatsache in Kenntnis zu setzen, daß sie unrechtmäßig empfangene Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen haben.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und die sonstigen Beteiligten durch die Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern, ihre Stellungnahmen zu übermitteln. Sie wird weitere Beteiligte in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch eine Mitteilung im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und durch Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens an die EFTA-Überwachungsbehörde unterrichten.

Die Kommission fordert die niederländische Regierung deshalb auf, ihr innerhalb von zehn Werktagen ab dem Datum dieses Schreibens mitzuteilen, ob darin ihrer Ansicht nach Informationen vertraulicher Art enthalten sind, die nicht veröffentlicht werden sollen. Die niederländische Regierung hat jeden Fall deutlich zu begründen. Sollte die Kommission innerhalb der gesetzten Frist keinen derartigen begründeten Antrag erhalten, so geht sie davon aus, daß die niederländischen Behörden der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens zustimmen.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten auf, sich zu den oben beschriebenen Maßnahmen innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu äußern:

Europäische Kommission
Generaldirektion IV/H/2
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 98 16

Die Stellungnahmen werden der niederländischen Regierung übermittelt.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 20/98 (ex NN 166/97, NN 169/97, NN 170/97)

Deutschland

(98/C 307/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Beihilfen in der Sache SICAN, Deutschland**

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in Kenntnis gesetzt.

„VORGESCHICHTE

Mit Schreiben vom 30. September 1996 erhielt die Kommission eine Beschwerde betreffend eine behauptete Beihilfe in Höhe von 150 Mio. ECU an SICAN, ein Unternehmen in Hannover, Niedersachsen. Mit Schreiben vom 4. November 1996 bat die Kommission die deutschen Behörden um Auskünfte in dieser Angelegenheit, die die deutschen Behörden mit Schreiben vom 20. März 1997 übermittelten. Zusammen mit diesen Informationen übersandten sie drei getrennte Mitteilungen, mit denen sie die Kommission darüber unterrichteten, daß staatliche Beihilfen gezahlt worden waren.

Im Rahmen einer Besprechung am 4. Dezember 1997 zwischen Vertretern der Bundesregierung und den Dienststellen der Kommission übermittelten die deutschen Behörden weitere Informationen. Wesentliche Aspekte des Falls blieben allerdings unklar. Auf dieser Besprechung hatten die deutschen Behörden zugesagt, binnen drei Wochen weitere Informationen zu übermitteln, die allerdings der Kommission bei Erstellen dieses Dokuments nicht vorlagen.

Auf der Grundlage der von den deutschen Behörden bislang vorgelegten Informationen läßt sich folgendes sagen:

DIE GRUPPE

1989 beschloß die niedersächsische Landesregierung, gemeinsam mit der Bundesregierung im Rahmen des europäischen Projekts „JESSI“ SICAN als strategisches Kompetenzzentrum im Bereich Mikroelektronik aufzubauen, um niedersächsische Unternehmen in diesem Sektor zu unterstützen und zu qualifizieren, indem mit diesen und für diese Forschungsprojekte durchgeführt würden. In

den folgenden Jahren wurde die SICAN-Gruppe reorganisiert und erhielt ihre gegenwärtige Struktur. 1996 betrug die Gesamtzahl der festangestellten Beschäftigten [...] ⁽¹⁾, der Jahresumsatz der Gruppe insgesamt lag bei 16,44 Mio. ECU (32,5 Mio. DEM). Während die Unternehmen der Gruppe die Rechtsform von GmbHs haben, wurden sie, so die deutschen Behörden, zur Erfüllung der oben beschriebenen öffentlichen Aufgabe gegründet, und staatlicher Einfluß werde durch die Aufsichtsgremien der Muttergesellschaft ausgeübt. Nach Auffassung der deutschen Behörden sind alle Einheiten der SICAN-Gruppe kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Kommissionsdefinition.

Die SICAN-Gruppe ist zusammengesetzt aus einer Management-Holding SICAN Beteiligungsgesellschaft (im folgenden: SIBEG), den beiden operationellen Töchtern SICAN GmbH (im folgenden: SICAN) und SICAN F&E-Betriebs-GmbH (im folgenden: SIBET) und einer Gesellschaft, der das Anlagevermögen der Gruppe gehört, SICAN Anlagen Verwaltungs-GmbH (im folgenden: SIAG).

Nach von den deutschen Behörden übermittelten Angaben stehen die Anteile der Managementholding SIBEG überwiegend im Eigentum deutscher und amerikanischer Unternehmen. SICAN ist eine 100 %ige Tochter der SIBEG, die ebenfalls 51 % der Anteile an SIBET hält. Die übrigen SIBET-Anteile halten die Nord/LB und einige Bundesländer 100 % der Anteile an SIAG hält die Nord/LB, d. h., SIAG steht mittelbar in staatlichem Eigentum.

SICAN führt Projekte im Bereich vorwettbewerbliche Entwicklung im Auftrag von Unternehmen durch und ist am Markt tätig. SICAN hat [...] ⁽²⁾ solcher Projekte durchgeführt. SIBET soll nicht gewinnorientiert und nicht am Markt tätig sein. Es führt ebenfalls Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch, die aber zumeist der Stufe der industriellen Forschung zuzuordnen sind, und zwar in Zusammenarbeit mit industriellen Partnern und zum Teil auch mit Forschungsinstituten. SIAG ist nicht

⁽¹⁾ Vertrauliche Informationen, lies: „unter 200“.

⁽²⁾ Vertrauliche Informationen, lies: „mehrere hundert“.

gewinnorientiert und Eigentümerin des Anlagevermögens aller SICAN-Gesellschaften (Gebäude, Geräte, Software, sonstige Ausstattung). Es stellt dieses Anlagevermögen SIBET und SICAN zur Benutzung zur Verfügung und erbringt für diese Gesellschaften zudem Dienstleistungen mit seinem Personal.

DIE VERMUTETE BEIHILFE

1. Zugewandte Beträge

Seit Gründung hat die Gruppe mehr als 100 Mio. ECU an öffentlichen Mitteln aus Bundes- und Landesmitteln erhalten. Das Gros erhielt SIAG für die Finanzierung des Anlagevermögens der Gruppe (57,5 Mio. ECU (113,74 Mio. DEM)) und zur Deckung laufender Kosten (5,92 Mio. ECU (11,71 Mio. DEM)). SIBET erhielt 31,76 Mio. ECU (62,79 Mio. DEM) für Investitionen und Forschungs- und Entwicklungsprojekte. SICAN erhielt 13,64 Mio. ECU (26,97 Mio. DEM) als Anlauffinanzierung 1990/91 und trägt sich seitdem selbst.

2. Beihilfen durch SICAN und SIBET

Was Beihilfen an die Auftraggeber von SIBET angeht, so haben die deutschen Behörden mitgeteilt, daß SIBET 5,11 Mio. ECU (10,11 Mio. DEM) zur Weitergabe als Projektförderung an Kooperationspartner erhalten hat, wobei der Höchstfördersatz für industrielle Partner bei 50 % gelegen habe. Den deutschen Behörden zufolge haben Projektpartner von SICAN keine direkte Projektförderung erhalten. Zu einer indirekten Begünstigung der Vertragspartner haben die deutschen Behörden erklärt, daß SIBET und SICAN ihre Dienstleistungen, wenn nicht zu Marktpreisen, dann zumindest zu vollen Kosten erbracht und keine indirekte Begünstigung an andere Unternehmen weitergegeben hätten.

3. Beihilfen an SICAN und SIBET

Was Beihilfen an SICAN und SIBET angeht, so wurden über die obengenannte direkte Förderung hinaus Vorteile von SIAG an SICAN und SIBET weitergegeben im Wege der Abrechnung von durch SIAG erbrachte Dienstleistungen. Während SIAG Personalkosten voll in Rechnung stellte, haben die deutschen Behörden erklärt, daß die Benutzungsgebühren für das Anlagevermögen der SIAG weder die Abschreibungskosten noch die an SIAG geflossenen 5,92 Mio. ECU (11,71 Mio. DEM) eingeschlossen hätten.

4. Haltung der Bundesregierung und Gegenstand der ‚NN-Notifizierungen‘

Nach Auffassung der deutschen Behörden steht die Beihilfe für Projekte von SICAN und SIBET im Einklang mit dem F&E-Rahmen der Gemeinschaft, da die durchschnittliche Intensität nie die dort zulässigen Intensitäten überschritten habe.

Weiterhin erfassen die drei Mitteilungen, die die Bundesregierung mit Schreiben vom 20. März 1997 als ‚NN-Notifizierungen‘ vorgelegt hat, die folgenden Aspekte der Förderung:

- Mit der als NN 169/97 registrierten Mitteilung wird vorgeschlagen, Ad-hoc-Beihilfen in Form von Zuschüssen an die industriellen Partner von SIBET zu genehmigen für die Durchführung von Vorhaben in der Forschungsstufe der industriellen Forschung, und zwar insgesamt 3,8 Mio. ECU (7,5 Mio. DEM) für [...] ⁽³⁾ industrielle Kooperationspartner für den Zeitraum 1992 bis 1999. Die Beihilfeintensität soll zwischen 25 und 50 % brutto liegen. Im Rahmen der Besprechung stellten die deutschen Behörden indes klar, daß insgesamt mehr als [...] ⁽⁴⁾ Kooperationspartner Förderung erhalten hatten.
- Mit der als NN 170/97 registrierten Mitteilung wird vorgeschlagen, Ad-hoc-Beihilfen an SIBET zu genehmigen aus der Nutzung von Anlagevermögen und Verwaltungsleistungen der SIAG mit einem Beihilfebetrags zwischen 0,18 Mio. ECU und 1,5 Mio. ECU pro Jahr (0,36 und 2,96 Mio. DEM) für den Zeitraum 1994 bis 1999. Die notifizierte Beihilfe betrifft die Berechnungsweise der Entgelte, die SIBET an die SIAG für die Nutzung des Anlagevermögens zu zahlen hatte. SIBET wurde an den Abschreibungskosten nicht beteiligt.
- Mit der als NN 166/97 registrierten Mitteilung wird vorgeschlagen, Ad-hoc-Beihilfen an SICAN zu genehmigen, die in der Nutzung von von SIAG bereitgestelltem Anlagevermögen und Verwaltungsdienstleistungen durch SIAG lagen, und zwar mit einem Beihilfebetrags von zwischen 0,06 Mio. ECU und 3,9 Mio. ECU (0,13 und 7,7 Mio. DEM) für den Zeitraum 1990 bis 1999.

WÜRDIGUNG

Es scheinen staatliche Beihilfen geflossen zu sein an Kooperationspartner der SICAN-Gruppe auf der einen Seite und die SICAN-Gruppe selbst auf der anderen Seite.

A. BEIHILFEN DURCH DIE SICAN-GRUPPE

- a) Was direkte Förderung von Projektpartnern angeht, teilen die deutschen Behörden selbst mit, daß Beihilfen an Projektpartner der SIBET geflossen sind. Solche Beihilfen fallen in den Anwendungsbereich des Artikels 92 Absatz 1 EG-Vertrag, da sie die betreffenden Unternehmen unmittelbar begünstigt. Dadurch hat die Beihilfe eine potentielle Wirkung auf den zwischenstaatlichen Handel. Die Anzahl der geförderten Partner und der Gesamtbetrag der Förderung sind

⁽³⁾ Vertrauliche Information.

⁽⁴⁾ Vertrauliche Information, lies: ‚die in der Mitteilung genannten‘.

noch klarstellungsbedürftig. In der Besprechung vom 4. Dezember 1997 sind die deutschen Behörden gebeten worden, eine Liste mit den geförderten Projekten vorzulegen.

- b) Die Kommission schließt nicht aus, daß zusätzlich zu solch direkter Förderung indirekte Vorteile von sowohl SIBET als auch SICAN an ihre Projektpartner weitergegeben worden sind, die auch als staatliche Beihilfen betrachtet werden könnten. Die deutschen Behörden haben zwar erklärt, daß beide Unternehmen ihren Vertragspartnern erbrachte Leistungen zu vollen Kosten in Rechnung gestellt haben, sie haben aber nicht dargelegt, wie von der Kommission im Rahmen der Besprechung vom 4. Dezember 1997 verlangt, daß SIBET und SICAN über ein Kostenrechnungssystem verfügen, das sie in die Lage versetzt, diese Kosten für jedes einzelne Projekt zu bestimmen. Gleichmaßen haben die deutschen Behörden nicht dargelegt, daß die indirekten Vorteile, die SIBET und SICAN durch SIAG erhalten haben, und die an SIBET und SICAN direkt geflossenen Fördermittel in die Berechnung der Kundenpreise eingegangen sind.

B. BEIHILFEN AN DIE SICAN-GRUPPE

Was die Förderung der SICAN-Gruppe angeht, so wird diese Förderung wahrscheinlich zumindest teilweise als Beihilfe zu qualifizieren sein, wobei allerdings der genaue Betrag noch nicht klar ist.

- a) Auf der Grundlage der der Kommission derzeit vorliegenden Informationen ist die direkte Förderung von SICAN, einer Gesellschaft in Privateigentum, die am Markt tätig ist, als staatliche Beihilfe zu qualifizieren.
- b) Dasselbe gilt für die Förderung von SIBET. Die Kommission bezweifelt, das SIBET eine öffentliche, nicht gewinnorientierte Forschungseinrichtung im Sinne von Ziffer 2.4 des F&E-Rahmens ist, wie die deutschen Behörden behaupten.
- c) Die indirekte Begünstigung von SIBET und SICAN durch SIAG sind sehr wahrscheinlich auch als Beihilfen anzusehen, obwohl sie noch nicht quantifiziert werden können. In diesem Zusammenhang betrachten die deutschen Behörden selbst SIBET als Empfänger von Beihilfen von SIAG. Die deutschen Behörden sind um weitere Aufklärung gebeten worden zur Art der von SIAG an SIBET und SICAN erbrachten Dienstleistungen und um Spezifizierung, welche zu vollen Kosten und welche kostenlos erbracht wurden.
- d) Für eine Bewertung des Falls hatte die Kommission die deutschen Behörden ferner um Informationen zu den eingeräumten erheblichen Gewinnen von SICAN und zu allfälligen Gewinnen von SIBET gebeten. SICAN und SIBET sollten in der Tat erhebliche Gewinne erzielt haben, sofern sie ihre Dienstleistungen zu vollen Kosten, einschließlich der ihnen durch

SIAG zugeflossenen indirekten Vorteile, erbracht haben. Außerdem sollten Ihre Behörden bestätigen, daß keine weiteren direkten Vorteile außer den obengenannten 13,64 Mio. ECU an SICAN geflossen sind. Außerdem ist zweifelhaft, ob die direkten Zuwendungen an SIBET sich auf die obengenannten 31,76 Mio. ECU beschränken.

C. VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

Für die gesamte in Rede stehende Beihilfe — d. h. sowohl Beihilfen an Kooperationspartner als auch an die Gruppe selbst — ist fraglich, ob die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden könnte. Beihilfen zum Zweck der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können grundsätzlich gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vom Beihilfeverbot freigestellt werden und daher als mit dem Gemeinsamen Markt für vereinbar erklärt werden, wenn die Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen erfüllt sind.

Auf der Grundlage der der Kommission derzeit vorliegenden Informationen hat die Kommission Zweifel, ob die Bedingungen des entsprechenden Rahmens erfüllt waren. Für eine solche Einschätzung müßte, inter alia, die betreffende Beihilfe bestimmten Forschungsprojekten zugeordnet werden können, deren Forschungsstufe qualifiziert und der Gesamtbetrag der vergebenen Beihilfe bemessen werden können, um eine Berechnung und Bewertung der Beihilfeintensität zu erlauben, außerdem müßten die Notwendigkeit und der Anreizeffekt der Beihilfe dargelegt werden. Die deutschen Behörden haben nicht die für eine solche Bewertung nötigen Informationen übermittelt.

In der Besprechung vom 4. Dezember 1997 haben die deutschen Vertreter schließlich behauptet, daß die Beihilfen an Projektpartner der SICAN-Gruppe unter ein von der Kommission genehmigtes F&E-Programm fallen könnten. Ihre Behörden haben indes diese Behauptung nicht durch konkrete Angaben zu einem solchen Programm und seiner Genehmigung substantiiert. Die Kommission ist daher nicht in der Lage, dieses Vorbringen nachzuprüfen.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Auf der Grundlage der obengenannten Einschätzung betrachtet die Kommission in diesem Stadium die obengenannten Maßnahmen als staatliche Beihilfen und hat ernste Zweifel an ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 92 Absatz 3 des EG-Vertrags.

Die Kommission hat daher beschlossen, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen. Die Kommission gibt hiermit der Bundesregierung die Gelegenheit, alle Informationen und Bemerkungen, die sie für sachdienlich erachtet, binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

Die Kommission erinnert Ihre Behörden daran, daß nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag eine Beihilfe, die ohne vorherige Notifizierung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission gewährt wurde, unrechtmäßig ist. Der Empfänger einer solchen unrechtmäßig gewährten Beihilfe muß diese grundsätzlich zurückzahlen. Die Rückzahlung erfolgt gemäß den Verfahren und Vorschriften des deutschen Rechts, einschließlich der auf Grundlage des Bezugzinssatzes für Regionalbeihilfen berechneten Zinsen, die ab dem Tag der Beihilfegewährung fällig werden.

Die Kommission bittet Ihre Regierung, die Empfängerunternehmen und die Regierung des Landes Niedersachsen von der Einleitung dieses Verfahrens und der Tatsache zu unterrichten, daß die empfangenen Finanzmittel unter Umständen zurückgezahlt werden müssen.

Sollten Ihre Behörden der Auffassung sein, daß dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollten, so sollten sie dies der Kommission binnen einer Frist von 15 Arbeitstagen mitteilen.

Die Kommission unterrichtet die Bundesregierung hiermit davon, daß sie dieses Schreiben durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntmachen und damit anderen Mitgliedstaaten und interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird. Interessierte Dritte in den EFTA-Staaten erhalten durch eine Bekanntmachung im EWR-Supplement des Amtsblatts ebenfalls die Gelegenheit, sich zu äußern. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird im Einklang mit Protokoll Nr. 27 des EWR-Abkommens unterrichtet.“

Sie fordert die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten auf, sich innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Veröffentlichung an nachstehende Anschrift zu den vorerwähnten Maßnahmen zu äußern:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der deutschen Regierung zugeleitet.